Wenn Kurzzeitpflege das Mittel der Wahl ist

Kurzzeitpflege kann leisten, was Familien in belastenden Phasen am meisten brauchen: Zeit, Sicherheit und Verlässlichkeit. Da Plätze knapp sind und zusätzliche Kosten anfallen, gilt es sich früh und umfassend zu informieren.

Kurzzeitpflege bedeutet, dass ein pflegebedürftiger Mensch für eine begrenzte Zeit vollstationär in einer zugelassenen Einrichtung versorgt wird, wenn die Pflege zu Hause vorübergehend nicht, noch nicht oder nicht ausreichend sichergestellt werden kann. Anspruch haben grundsätzlich Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5. Seit dem 1. Juli 2025 steht für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege ein gemeinsamer Jahresbetrag von bis zu 3.539 Euro zur Verfügung; die Kurzzeitpflege kann dabei für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr genutzt werden (s. Grafik rechts zur Veranschaulichung). Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben keinen regulären Anspruch auf diesen Jahresbetrag, können aber den Entlastungsbetrag für Kurzzeitpflege einsetzen.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen pflegebedingten Kosten und zusätzlichen Eigenanteilen. Die Pflegekasse übernimmt bei der Kurzzeitpflege die pflegebedingten Aufwendungen nur im Rahmen des verfügbaren Budgets. Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen grundsätzlich privat getragen werden. Genau diese Zusatzkosten sind in der Praxis oft der Punkt, der Familien finanziell belastet.

Zwei Formen: eingestreut oder solitär

In der Praxis gibt es zwei typische Formen. Eingestreute Kurzzeitpflege bedeutet, dass Kurzzeitpflegeplätze innerhalb einer vollstationären Pflegeeinrichtung flexibel mit angeboten werden. Es handelt sich also nicht um ausschließlich reservierte Kurzzeitpflegeplätze, sondern um Plätze, die bei Bedarf vorübergehend dafür genutzt werden. Solitäre Kurzzeitpflege meint dagegen eigenständige, fest für Kurzzeitpflege vorgesehene Angebote oder Einrichtungen. Diese Unterscheidung ist für Angehörige durchaus relevant, weil solitäre Angebote häufig stärker auf den vorübergehenden Aufenthalt ausgerichtet sind, während eingestreute Plätze enger an die klassische stationäre Dauerpflege angebunden sein können.

Zur Verfügbarkeit gibt es bundesweit keine tagesaktuelle Platzbörse. Die aktuelle Bundesstatistik nennt für 2023 insgesamt 8.293 Kurzzeitpflegeplätze (das sind lediglich 0,8 Prozent der insgesamt über 960.000 Heimplätze in diesem Jahr).

Für die Kosten liegen die letzten bundesweiten Durchschnittswerte ebenfalls für 2023 vor; Grundlage ist hier der Achte Pflegebericht der Bundesregierung. In der eingestreuten Kurzzeitpflege betrugen die pflegebedingten Kosten pro Tag im Durchschnitt 59,11 Euro bei Pflegegrad 1, 71,09 Euro bei Pflegegrad 2, 86,10 Euro bei Pflegegrad 3, 99,35 Euro bei Pflegegrad 4 und 105,81 Euro bei Pflegegrad 5. Hinzu kamen

Kurzzeitpflege schafft Stabilität in Krisen und ermöglicht auch planbare Entlastung.

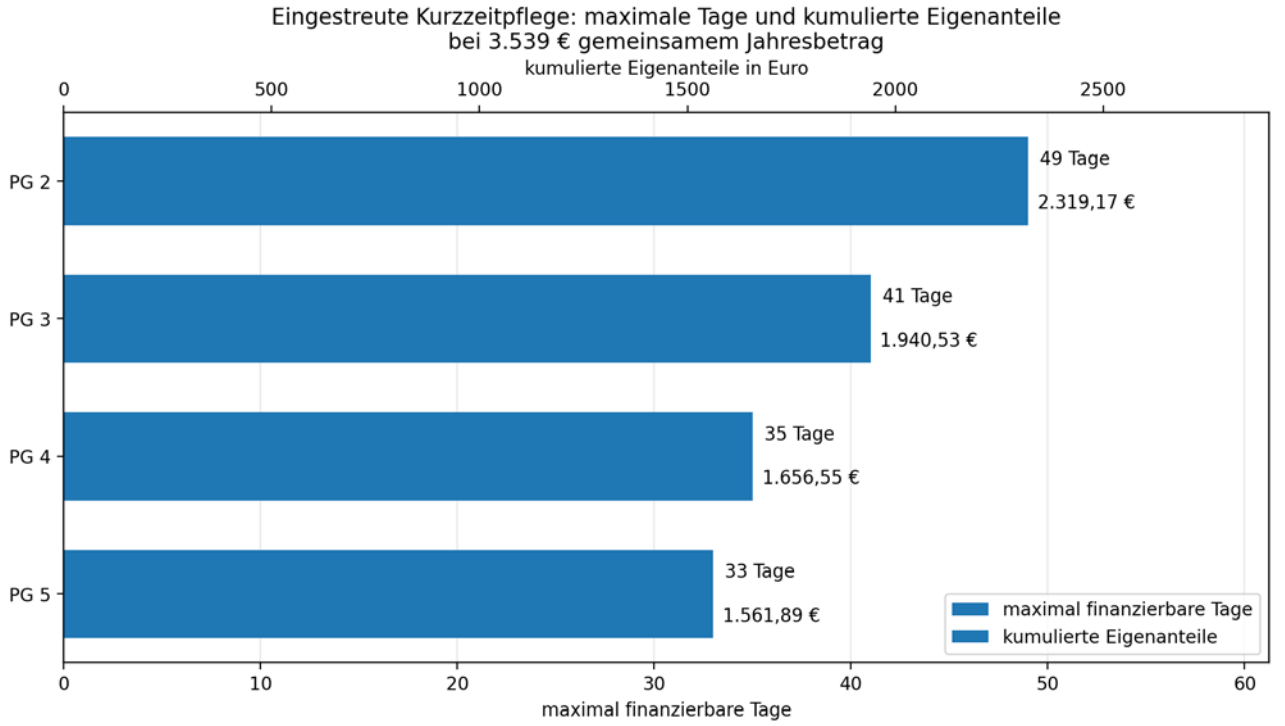

Grafik/Quelle: Dohmeyer

Für viele Familien ist der Entlastungsbetrag ein entscheidender Baustein zur Abfederung der Eigenanteile.

durchschnittlich rund 47,33 Euro täglich als Eigenanteil für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten. In der solitären Kurzzeitpflege lagen die pflegebedingten Kosten vergleichsweise geringfügig höher.

Aktuell sollten Sie bei beiden Formen und allen Kosten sicherlich mit einem Mindestaufschlag von 10 bis 15 Prozent kalkulieren. Gerade die Personalkosten sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Lassen Sie sich daher für die aktuelle Einschätzung unbedingt einen Kostenvoranschlag von der Einrichtung geben.

Mit dem Entlastungsbetrag Eigenanteile abfedern

Bei einem Aufenthalt von beispielsweise 14 Tagen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung können so schnell zusätzliche Eigenanteile von deutlich über 600 Euro entstehen. Für viele Familien ist dann der Entlastungsbetrag ein entscheidender Baustein. Er liegt aktuell bei 131 Euro monatlich, also bei bis zu 1.572 Euro pro Jahr. Besonders hilfreich ist: Der Entlastungsbetrag kann nicht nur für Angebote zur Unterstützung im Alltag oder Nachbarschaftshilfe genutzt werden, sondern gerade auch für Kosten, die im Zusammenhang mit Kurzzeitpflege sonst als private Zusatzbelastung spürbar werden – vor allem für Unterkunft und Verpflegung, also die sogenannten Hotelkosten. Damit lässt sich ein Teil Ihrer Eigenanteile gezielt abfedern.

Hinzu kommt ein praktischer Vorteil, den Sie unbedingt prüfen sollten: Nicht verbrauchte Beträge aus dem Vorjahr können grundsätzlich in das nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden. Das heißt, angesparte Mittel aus dem Vorjahr stehen oft noch zusätzlich zur Verfügung, müssen dann aber spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres genutzt werden.

Hinweis: Da zu Redaktionsschluss noch kein offizieller Referentenentwurf zur Pflegereform 2027 vorlag, wird der in der letzten Ausgabe angekündigte Bericht zum Reform-Thema – voraussichtlich – erst in der kommenden Ausgabe erscheinen.

Praxistipp

Wenn Sie die Kurzzeitpflege nutzen möchten, sollten Sie möglichst früh nach einem freien Platz suchen, sich die Kosten transparent aufschlüsseln lassen und prüfen, welche Budgets aus gemeinsamem Jahresbetrag und Entlastungsbetrag noch verfügbar sind.

Foto: privat

Hendrik Dohmeyer ist sorgender Angehöriger, Pflegeberater nach § 7 a und betreibt die Website Pflege-Dschungel.de